

## **Zusatz zu den AGB: Zutrittsregelungen zum Veranstaltungsort unter Pandemiebedingungen der F.E.S.T GmbH**

Die folgenden Regelungen gelten zusätzlich zu den AGB der F.E.S.T GmbH für die Veranstaltungen der F.E.S.T. GmbH, Hakenbreite 15, 37127 Dransfeld. Dieses Dokument wird fortlaufend an die aktuellen gesetzlichen Verordnungen und Bestimmungen angepasst.

*Letzte Änderung: 20.11.2021*

### **Abs. 1: Grundlage Niedersächsische Corona-Verordnung**

- (1) Grundlage der von der F.E.S.T. GmbH festgelegten Regelungen zum Zutritt von Veranstaltungsorten ist die Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (CoronaVInfSchMaßnV), die sog. Niedersächsische Corona-Verordnung in ihrer jeweils gültigen aktuellsten Version. Besonders §10 (Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 1 000 bis zu 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern) Satz 4.

### **Abs. 2: Zutritt nach dem Modell 2G+**

- (1) Der Zutritt zum Veranstaltungsort ist nur Personen gestattet, die
  1. am Eingang einen auf sie ausgestellten Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorweisen und
  2. einen unter Aufsicht (Testzentrum oder Apotheke) durchgeführten, negativen PoC Antigen Test mit 24h Gültigkeit vorlegen oder einen negativen PCR-Test mit 48 h Gültigkeit, jeweils ab Testung.
  3. Zusätzlich ist der Personalausweis vorzulegen, um die Gültigkeit von Nachweis und Test für die betreffende Person nachzuweisen.
- (2) Personen mit den typischen Symptomen (Husten, Fieber, Schnupfen, eine Störung oder der Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns und akute Atemnot) einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Abs. 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ist der Zutritt zur Veranstaltung nicht gestattet.
- (3) Die 2G+-Regel gilt für alle Personen ab 12 Jahren, die während der gesamten Veranstaltungsdauer, inklusive Auf- und Abbau, den Veranstaltungsort und etwaige Nebengebäude betreten. Unabhängig von der Dauer des Aufenthaltes. Dies gilt im Besonderen für Zuschauerinnen und Zuschauer, die Teilnehmer mit ihren Betreuern, die Sponsoren, die Standbesetzungen sowie die ehrenamtlichen Helfer und alle Dienstleister.
- (4) Kindern unter 12 Jahren wird nach Vorlage eines unter Aufsicht (Testzentrum oder Apotheke) durchgeführten PoC Antigen Test mit 24h Gültigkeit oder eines PCR-Test mit 48 h Gültigkeit, jeweils ab Testung, der Zutritt gewährt.
- (5) Die Karteninhaber-Erklärung ist vom Ticket-Besteller auszufüllen (siehe Abs.4, (1) und (2))
- (6) Alle Personen müssen die Dauer ihres Aufenthaltes am oder im Veranstaltungsort

dokumentieren. Der Veranstalter stellt geeignete Listen oder digitale Werkzeuge zur Verfügung. Die Eintragung und Nutzung dieser ist verpflichtend und wird vom Veranstalter kontrolliert.

### **Abs. 3: Zutritt nach dem Modell 2G**

- (1) Es gelten die Regelungen von Abs. 2. Der zusätzliche negative Test bei Personen ab 12 Jahren entfällt (Abs.2 (1) 2.)

### **Abs.4: Kontaktnachverfolgung**

- (1) Jedes für eine Veranstaltung der F.E.S.T GmbH gekaufte Ticket muss eindeutig einem Inhaber zugeordnet werden können. Dazu stellt der Veranstalter dem Ticketbesteller geeignete Formulare zur Verfügung. Der Ticketbesteller verpflichtet sich mit Abgabe der Bestellung, dieses Formular wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen und dem Veranstalter umgehend zurückzusenden. Der Veranstalter ist berechtigt die Tickets erst nach Erhalt der Karteninhaber-Erklärung zu versenden. Eine nicht zurückgesandte Karteninhaber-Erklärung stellt keinen Kaufrücktritt dar und entbindet den Besteller nicht von der Bezahlung der bestellten Eintrittskarten.
- (2) In der Karteninhaber-Erklärung müssen für jedes vom Besteller gekaufte Ticket die Karteninhaber mit vollständiger Anschrift und Telefonnummer eingetragen. Der Besteller ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben verantwortlich.
- (3) Check-in bei Betreten des Veranstaltungsortes: Besucher, Mitarbeiter oder Dienstleister sind verpflichtet die Verweildauer am Veranstaltungsort mit Datum und Uhrzeit festhalten. Stellt der Veranstalter zu diesem Zweck allgemeinverfügbare, elektronische Programme – Apps – zur Verfügung, so sind diese verpflichtend zu nutzen.
- (4) Verfügt eine Person über keine Möglichkeit diese Apps zu nutzen, so kann die Dokumentation in Form einer Liste erfolgen.
- (5) Die erhobenen Daten werden ausschließlich zum Vollzug infektionsschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere zur Kontaktnachverfolgung, genutzt. Die erhobenen Daten werden für die Dauer von zwei Wochen gespeichert. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden diese Daten gelöscht, sofern eine Aufbewahrung nicht zu einem anderen Zweck notwendig sein sollte. Die Datenverarbeitung beruht auf Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO.

Stand: November 2021